



**AMTLICHES  
MITTEILUNGSBLATT  
DER STÄDTEREGION AACHEN**  
– *Amtsblatt* –



70. JAHRGANG

AACHEN, DEN 11. DEZEMBER 2015

NR. 24

**STÄDTEREGION AACHEN**

**Bekanntmachung**

**1. Änderungssatzung vom 10.12.2015  
zur Allgemeinen Gebührensatzung der Städteregion  
Aachen vom 12.11.2009**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878), und der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. S. 687), i. V. m. § 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306) und des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 mit Stand vom 09.07.2015 sowie mit § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008, hat der Städteregionstag der Städteregion Aachen in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende 1. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung der Städteregion Aachen vom 12.11.2009 beschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Gebühr**

Soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten, werden Gebühren nach dem anliegenden Allgemeinen Gebührentarif erhoben für

- a) Besondere Leistungen – Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten – der Städteregion Aachen (Verwaltungsgebühren), die vom Gebührenschuldner beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen, und
- b) Die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen der Städteregion Aachen (Benutzungsgebühren), die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen.

**§ 2 Gebührenbemessung**

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem anlie-

- genden Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung der Städteregion Aachen. Soweit dieser Rahmensätze vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
  - a. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
  - b. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
  - (3) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden Gebühren einzeln, nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifes erhoben.

**§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
  - a. in den Fällen des § 1 Buchstabe a) der Antragsteller der besonderen Leistung oder derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b. in den Fällen des § 1 Buchstabe b) der Benutzer der Einrichtung oder Anlage oder sein Rechtsnachfolger.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 4 Sachliche Gebührenfreiheit**

Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere Leistungen in Verfahren im Rahmen des Sozialgesetzbuches (vgl. § 64 SGB X). Des Weiteren sind von den besonderen Leistungen nach § 1 Buchstabe a) gebührenfrei:

- a. Amtshandlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Bediensteten oder Versorgungsempfänger beantragt oder zu dessen Gunsten vorgenommen werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen,

## § 9 Auslagen

- b. Handlungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c. einfache schriftliche Auskünfte,
- d. Amtshandlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,
- e. Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen,
- f. Ausstellung von Bescheinigungen in den Angelegenheiten Arbeits- und Dienstleistungen, Berufsausbildung sowie Besuch von Schulen und Hochschulen.

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

## § 5 Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 KAG NRW.

## § 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Verwaltungsgebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dem Eingang des Antrages bei der Städteregion Aachen, im Übrigen mit Beendigung der besonderen Leistung. Benutzungsgebühren entstehen bei erlaubter wie auch bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit Beendigung der besonderen Leistung.
- (2) Soweit nicht eine andere Zahlungsfrist vorgeschrieben ist wird die Gebühr mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, der Genehmigung usw. entrichtet werden.
- (3) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum 15.01. des jeweiligen Jahres fällig.
- (4) Eine besondere Leistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren abhängig gemacht werden.

## § 7 Säumniszuschlag, Verjährung und Erstattung

Die Erhebung von Säumniszuschlägen sowie die Verjährung und Erstattung von Verwaltungskosten richten sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung. Diese ist auch im Übrigen gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen auf die Verwaltungsgebühren entsprechend anzuwenden.

## § 8 Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist die Städteregion, soweit diese eine kostenpflichtige Amtshandlung vornimmt.

- (1) Für Verwaltungsleistungen nach § 1 Buchstabe a) sind bare Auslagen, die bei Vornahme oder Vorbereitung einer Handlung entstehen, zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist.

- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
  - a. im Einzelfall besonders hohe Telefax- und Fernspreckgebühren und Zustellungskosten,
  - b. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - c. Kosten, die durch die Beauftragung Dritter entstehen (z.B. Zeugen- und Sachverständigengebühren),
  - d. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
  - e. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

- (3) §§ 3 und 5 gelten entsprechend.

## § 10 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 KAG NRW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG NRW.

## § 11 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

## § 12 Widerspruchsstelle

Gemäß § 7 des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung Nordrhein-Westfalen (AG VwGO NRW) ist die Stelle für das Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) zuständig, die den Verwaltungsakt erlassen oder dessen Vornahme abgelehnt hat, soweit es sich um ein Vorverfahren nach § 6 AG VwGO handelt.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung der Städteregion Aachen vom 20.11.2009 außer Kraft.

## Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung der Städteregion Aachen

### Inhaltsübersicht

Tarif-Nr.	Gegenstand	Seite
1	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Abdrucke, Ablichtungen, etc.	6
2	Gutachten	6
3	Archiv	7
4	Umweltrechtliche Angelegenheiten	7
5	Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW	7
6	Öffentlicher Gesundheitsdienst	7 - 8
7	Kartographische und reprotechnische Arbeiten, Plottprodukte	8
	Anlage: Mustergebührenbescheid	

## 1 Beglaubigungen, Bescheinigungen, Abdrucke, Ablichtungen, etc.

1.1 Beglaubigungen von Abschriften/Ablichtungen von Schriftstücken, die von Dienststellen der Städteregion Aachen ausgefertigt wurden (Eigenurkunden) sowie Fremdurkunden

**Geheftete Vorgänge je Seite 1,50 €**

**Einzelseiten je Seite 2,50 €**

1.2. Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen  
Die Gebühr zum Ausstellen von Bescheinigungen und Zeugnissen und die Beglaubigung von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind, richtet sich nach den Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (z.Zt. Tarifstelle 30, Ziffer 30.1 AVerw-GebO NRW) **1,50 €**

1.3 Erstellung von Zweitschriften von Zeugnissen in den Angelegenheiten Arbeits- und Dienstleistungen, Berufsausbildung sowie Besuch von Schulen und Hochschulen **10,00 €**

1.4 Erstellung von Zweitschriften von Zeugnissen und Zertifikaten durch Schulen der Fort- und Weiterbildung für Pflegeberufe **23,00 €**

1.4.1 Erstellung von Zweitschriften von Teilnahmebescheinigungen durch Schulen der Fort- und Weiterbildung für Pflegeberufe **10,00 €**

1.5 Ablichtungen, Drucke, Lichtpausen u.a., die in Verbindung mit anderen Verwaltungsleistungen notwendig sind:

je Seite	s/w	farbig
DIN A 4	0,50 € /	1,00 €
DIN A 3	1,00 € /	1,50 €
DIN A 2	1,60 € /	6,50 €
DIN A 1	2,50 € /	7,50 €
DIN A 0	4,00 € /	8,00 €

Ohne Verbindungen zu anderen Verwaltungsleistungen:  
pro angefangene halbe Stunde **15,00 €**

1.6 Übersendung von Fortbildungskatalogen ab dem 3. Katalog je Katalog zzgl. der jeweils anfallenden Portokosten bei zusätzlichem Versand **10,00 €**

## 2 Gutachten

2.1 Anfertigen von Gutachten jeglicher Art (sofern diese nicht durch eine andere Tarifziffer erfasst werden).  
nach Zeitaufwand je angefangene Arbeitsstunde:

**78,00 € (höherer Dienst)**  
**65,00 € (gehobener Dienst)**  
**57,00 € (mittlerer Dienst)**  
**41,00 € (einfacher Dienst)**

## 3 Archiv

3.1 Einsichtnahme und Anfertigung von Kopien aus den Bauakten (Altakten) pauschal **25,00 €**  
zzgl. Bei höherem Zeitaufwand (Arbeiten über eine halbe Arbeitsstunde) je angefangene Arbeitsstunde

**78,00 € (höherer Dienst)**  
**65,00 € (gehobener Dienst)**  
**57,00 € (mittlerer Dienst)**  
**41,00 € (einfacher Dienst)**

3.2 Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen nach Zeitaufwand je angefangene Arbeitsstunde

**78,00 € (höherer Dienst)**  
**65,00 € (gehobener Dienst)**  
**57,00 € (mittlerer Dienst)**  
**41,00 € (einfacher Dienst)**

3.3 Ausdruck von Mikrofilmrückvergrößerungen

**Ausdruck DIN A 4** **4,00 €**  
**Ausdruck DIN A 3** **5,00 €**

## 4 Umweltrechtliche Angelegenheiten

4.1 Anfertigen von Unterlagen für Verfahren im Wasser-, Bodenschutz-, Abfall- und Abgrabungsrecht, wie insbesondere Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen oder Planfeststellungen.

Die Abrechnung der Gebühr erfolgt nach Zeitaufwand. Die Gebühr für jede angefangene Arbeitsstunde richtet sich nach dem jeweils aktuellen Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales bezüglich der Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren.

nach Zeitaufwand je angefangene Arbeitsstunde

**78,00 € (höherer Dienst)**  
**65,00 € (gehobener Dienst)**  
**57,00 € (mittlerer Dienst)**  
**41,00 € (einfacher Dienst)**

## 5 Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW

5.1 Bauberatung und Durchführung des Verfahrens nach der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW und nach § 92 SGB XI einschl. Erstellung einer Bescheinigung nach § 11 des Alten- und Pflegegesetzes.

nach Zeitaufwand je angefangene Arbeitsstunde

**78,00 € (höherer Dienst)**  
**65,00 € (gehobener Dienst)**  
**57,00 € (mittlerer Dienst)**  
**41,00 € (einfacher Dienst)**

## 6 Öffentlicher Gesundheitsdienst

- 6.1 Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gem. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)
- 6.1.1 Amtliche Bescheinigungen ohne nähere gutachtliche Äußerung **5,00 € - 60,00 €**
- 6.1.2 Zeugnis über ärztlichen Befund mit kurzer gutachtlicher Äußerung **60,00 € - 150,00 €**
- 6.1.3 Zeugnis wie 6.1.2 mit ausführlicher Äußerung **150,00 € - 350,00 €**
- 6.1.4 Ausführliches Gutachten **350,00 € - 4.000,00 €**
- 6.1.5 Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher, psychologisch-psychotherapeutischer, kinder- und jugendlichenpsychotherapeutischer oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ, GOP oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger i.S. des § 11 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§ 1 GOP/§ 3 GOZ). **Einfache Sätze für Sonderleistungen nach den Gebührenordnungen**
- 6.1.6 Leichenschauwesen (Unbedenklichkeitsbescheinigung nach dem Feuerbestattungsgesetz) **25,00 € - 60,00 €**
- 6.2 Sonstige Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen im Rahmen des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst NRW (ÖGDG) **10,00 € bis 500,00 €**
- 6.3 Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen nach § 7 der Hebammenberufsordnung (HebBO) **15,00 € bis 100,00 €**
- 6.4 Bescheinigung über die Anmeldung der freiberuflichen Tätigkeit in den nichtakademischen Heilberufen nach § 18 Abs. 1 ÖGDG **10,00 € bis 50,00 €**

## 7 Kartographische und reprotechnische Arbeiten, Plottprodukte

- 7.1 Für Kartographische und reprotechnische Arbeiten wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.

nach Zeitaufwand je angefangene Arbeitsstunde

**78,00 € (höherer Dienst)**  
**65,00 € (gehobener Dienst)**  
**57,00 € (mittlerer Dienst)**  
**41,00 € (einfacher Dienst)**

- 7.2 Plottprodukte  
7.2.1 Plottprodukte schwarz/weiß je Blatt

	Papier (100g/m <sup>2</sup> )	Folie (100g/m <sup>2</sup> )
DIN A 4	3,00 €	6,00 €
DIN A 3	3,50 €	7,00 €
DIN A 2	4,00 €	8,00 €
DIN A 1	4,50 €	9,00 €
DIN A 0	5,50 €	10,00 €

- 7.2.2 Plottprodukte farbig je Blatt

## Papier (100g/m<sup>2</sup>)

DIN A 4	3,50 €
DIN A 3	5,00 €
DIN A 2	8,00 €
DIN A 1	10,00 €
DIN A 0	15,00 €

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung der StädteRegion Aachen vom 12.11.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Hauptsatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Städteregionsrat hat den Städteregionstagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der StädteRegion vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 10.12.2015

*Der Städteregionsrat*  
*Helmut Etschenberg*

## STÄDTEREGION AACHEN

### Hinweisbekanntmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW ergeht folgende Hinweisbekanntmachung über den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Düren und der StädteRegion Aachen für den Bereich der Übernahme und Erledigung von Aufgaben nach dem Sprengstoffgesetz.

Die StädteRegion Aachen hat mit dem Kreis Düren eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung für den Bereich der Übernahme und Erledigung von Aufgaben nach dem Sprengstoffgesetz abgeschlossen. Die Bezirksregierung Köln hat diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – NRW am 24.11.2015 genehmigt und die Vereinbarung und deren Genehmigung in der am 07.12.2015 erschiene-

nen Ausgabe Nr. 49, Nr. 593 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln veröffentlicht. Auf diese Veröffentlichung wird gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Aachen, den 07.12.2015

*Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg*

## **STÄDTEREGION AACHEN**

### **Bekanntmachung**

Verbindliche Bedarfsplanung nach § 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen und Einführung einer Bedarfsbestätigung als Voraussetzung für die Förderung zusätzlicher vollstationärer Pflegeplätze in der StädteRegion Aachen nach § 11 Abs. 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen  
Aufgrund des § 7 Abs. 6 und § 11 Abs. 7 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen – APG NRW vom 02.10.2014 (GV. NRW. 2014 S. 625) wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Der Städteregionstag hat – nach Beratung in der Konferenz Alter und Pflege am 28.10.2015 - in seiner Sitzung am 10.12.2015 beschlossen,

1. von seinem Recht gemäß § 11 Abs. 7 Alten- und Pflegegesetz NRW Gebrauch zu machen und eine verbindliche Bedarfsbestätigung für die vollstationären Pflegeeinrichtungen einzuführen.
2. die Fortschreibung der kommunalen Pflegeplanung zur Kenntnis zu nehmen. Die Kommunale Pflegeplanung ist auf der Internetseite der StädteRegion Aachen unter [www.staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de) kostenfrei zugänglich oder kann während der üblichen Öffnungszeiten im Städteregionshaus, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, Raum A 409 persönlich eingesehen werden.
3. auf der Grundlage der kommunalen Pflegeplanung für das Jahr 2016 keinen Bedarf an zusätzlichen vollstationären Pflegeplätzen in der StädteRegion Aachen zu sehen.

Aachen, den 10.12.2015

*Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg*